

# **Geschäftsordnung des AGen-Plenums der Jusos in der Region Hannover**

Beschlossen auf der Sitzung des AGen-Plenums am 28. April 2009

## **§ 1 Berechtigungen, Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit**

- (1) Jeder Jusos des Unterbezirkes Region Hannover ist im AGen-Plenum rede-, antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Das AGen-Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Jusos aus drei Arbeitsgemeinschaften anwesend sind.
- (3) Das AGen-Plenum tagt öffentlich. Per Beschluss kann Verbandsöffentlichkeit hergestellt werden.

## **§ 2 Sitzungsleitung**

- (1) Das AGen-Plenum wird in von der oder dem Vorsitzenden bzw. SprecherIn oder den benannten VertreterInnen der turnusgemäß vorsitzenden Arbeitsgemeinschaft geleitet. Die Entscheidungen der Sitzungsleitung können vom AGen-Plenum geändert werden.
- (2) Per Beschluss kann das AGen-Plenum auch Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes den Vorsitz des AGen-Plenums übertragen.

## **§ 3 Worterteilung**

Die Sitzungsleitung führt zwei Redelisten: Eine für Frauen und eine für Männer. Das Wort wird abwechselnd von den beiden Listen erteilt. Dabei werden Jusos, die zum jeweiligen Tagesordnungspunkt noch nicht das Wort hatten, bevorzugt (ErstrednerInnenliste). Ist eine Liste erschöpft, wird die andere Liste fortgesetzt.

## **§ 4 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Bei Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung .
- (2) Wahlen und Nominierungen erfolgen gemäß den Statuten der Partei.

## **§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zulässige Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

1. Antrag auf Ende der Aufnahme von RednerInnen auf die Redeliste(Ende der Redeliste),
2. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte (Schluss der Debatte),
3. Antrag auf Redezeitbegrenzung für den aktuellen Tagesordnungspunkt, die Begrenzung darf 3 Minuten nicht unterschreiten,
4. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes (Vertagung),
5. Antrag auf Sitzungsunterbrechung, die Unterbrechung darf 15 Minuten nicht überschreiten,
6. Antrag auf erneutes Auszählen des Ergebnisses einer Abstimmung,
7. Antrag auf Abstimmung einer Maßnahme der Sitzungsleitung (§ 2 Absatz 1 Satz 2),
8. Antrag auf Wahl einer anderen Versammlungsleitung,
9. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
10. Anträge, die Regelungen oder Maßnahmen zur Regelung des Sitzungsverlaufs vorsehen und die aus dieser Ordnung hervorgehen.

Anträge gem. Nr. 1- 4 können nur von GenossInnen gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme oder einer anderen Handlung der Sitzungsleitung angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Reihenfolge der Redeliste verhandelt. Sie sind zu begründen, die Sitzungsleitung lässt daraufhin eine Gegenrede zu und lässt danach den Antrag abstimmen. Erfolgt keine Gegenrede, ist ein Antrag zur Geschäftsordnung angenommen.

### **§ 6 Ordnungsmittel**

(1) Die Sitzungsleitung kann, wenn TeilnehmerInnen der Sitzung diese nachhaltig stören, Ordnungsrufe erteilen. TeilnehmerInnen, die bereits zwei Ordnungsrufe in der Sitzung erhalten haben, können bei erneuten Störungen von der Verhandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch die Sitzungsleitung ausgeschlossen werden. § 5 Absatz 1 Nr. 7 gilt entsprechend.

(2) Bei volksverhetzenden, sexistischen, rassistischen oder beleidigenden Äußerungen entzieht die Sitzungsleitung der Verursacherin oder dem Verursacher das Wort und verhängt einen Ordnungsruf. Ist eine Äußerung gem. Satz 1 dazu geeignet, den ordentlichen Verlauf der Sitzung nachhaltig zu stören, kann die Verursacherin oder der Verursacher auch ohne weitere Ordnungsrufe von der Verhandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes ausgeschlossen werden. § 5 Absatz 1 Nr. 7 gilt entsprechend.

### **§ 7 Protokoll**

(1) Die Beschlüsse des AGen-Plenums sind durch die Sitzungsleitung zu protokollieren. Die Sitzungsleitung versendet das erstellte Protokoll unmittelbar nach der Sitzung an die Vorsitzenden und SprecherInnen der aktiven Arbeitsgemeinschaften gem. § 11 dieser Ordnung, sowie an den Unterbezirksvorstand.

(2) Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Sitzung des AGen-Plenums durch das Plenum zu genehmigen. Bis zur Genehmigung des Protokolls sind persönliche Erklärungen zu Tagesordnungspunkten durch die SitzungsteilnehmerInnen der jeweiligen Sitzung möglich. Werden persönliche Erklärungen bereits auf der Sitzung getätigt, sind diese nur zum Ende eines Tagesordnungspunktes möglich. Persönliche Erklärungen werden nicht kommentiert oder debattiert.

### **§ 8 Abweichende Durchführung**

Die Sitzungsleitung kann von den Regelungen in den §§ 1 - 6 abweichen, wenn es keinen Widerspruch aus dem AGen-Plenum gibt und das Vorgehen nicht der Satzung der Jusos in der Region Hannover oder den Statuten der Partei widerspricht.

### **§ 9 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird durch die einladende Arbeitsgemeinschaft mit der Einladung versendet. Die einladende Arbeitsgemeinschaft nimmt alle Tagesordnungspunkte auf, die ihr bis zum Zeitpunkt der Versendung vorliegen.

(2) Das AGen-Plenum stimmt über den Vorschlag zur Tagesordnung ab. Die Ergänzung, Veränderung der Reihenfolge oder das Streichen eines Tagesordnungspunktes sind zulässig.

(3) Der Titel von Tagesordnungspunkten ist hinreichend zu bestimmen. Bei der Aufnahme von Wahlen und Nominierungen auf die Tagesordnung ist das jeweilige zu besetzende Amt zu benennen.

(4) Änderungen der Tagesordnung nach der Abstimmung gem. Absatz 2 bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Jusos.

## **§ 10 Sitzungseinladung**

(1) Das AGen-Plenum legt auf seinen Sitzungen grundsätzlich den jeweils nächsten Termin des AGen-Plenums fest. Eine Einberufung hat zudem zu erfolgen, wenn mindestens drei Arbeitsgemeinschaften oder der Unterbezirksvorstand diese verlangen. In diesen Fällen lädt die turnusgemäß leitende Arbeitsgemeinschaft innerhalb von 3 Wochen zu einem AGen-Plenum ein.

(2) Das AGen-Plenum tagt mindestens viermal jährlich. Das AGen-Plenum tagt grundsätzlich im Kurt-Schuhmacher-Haus in Hannover. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(3) Die turnusgemäß leitende Arbeitsgemeinschaft bzw. der oder die jeweilige(r) AG-VertreterIn beruft nach Absprache mit dem Unterbezirksvorstand das AGen-Plenum ein. Die Absprache erschöpft sich durch die rechtzeitige Kenntnissgabe der Einladung durch die vorsitzende Arbeitsgemeinschaft. Die Einladung erfolgt durch die vorsitzende Arbeitsgemeinschaft.

(4) Lädt eine Arbeitsgemeinschaft satzungswidrig nicht ein, so lädt der Unterbezirksvorstand zu einem AGen-Plenum ein. In diesen Fällen und in den Fällen in denen Vertreter der vorsitzenden Arbeitsgemeinschaft auf der Sitzung des AGen-Plenums nicht anwesend sind, wählt das AGen-Plenum gem. § 2 Absatz 2 eine Sitzungsleitung.

## **§ 11 Feststellung des turnusgemäßen Vorsitzes**

(1) Die Arbeitsgemeinschaften haben alphabetisch den turnusgemäßen Vorsitz über das AGen-Plenum. Bestehen in einem oder mehreren Ortsvereinen keine aktiven Arbeitsgemeinschaften, wird die formale Reihenfolge bis zu einer aktiven Arbeitsgemeinschaft übersprungen.

(2) Das AGen-Plenum kann beschließen, dass abweichend von Absatz I auch Jusos aus Ortsvereinen, in denen keine aktive Arbeitsgemeinschaft besteht, turnusgemäß die Leitung übernehmen können. Diesen Beschluss fällt das AGen-Plenum für den Vorsitz der folgenden Sitzung.

## **§ 12 Änderungen dieser Ordnung, Streitfälle und Übergangsvorschriften**

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden.

Änderungen sind nur zulässig, wenn die zu beschließenden Änderungen mit der Einladung versendet wurden.

(2) Regelungen dieser Ordnung die der Satzung widersprechen sind nichtig.

(3) Über strittige Fragen entscheidet im Zweifel das AGen-Plenum durch Beschluss. § 8 Absatz II der Satzung der Jusos in der Region Hannover gilt entsprechend.

(4) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. Den turnusgemäßen Vorsitz über die nächste Sitzung des AGen-Plenums hat die AG Döhren-Wülfel.

(5) Diese Ordnung tritt mit dem Zusammentritt der Unterbezirkskonferenz außer Kraft.